

Misc. T 43 Fol.

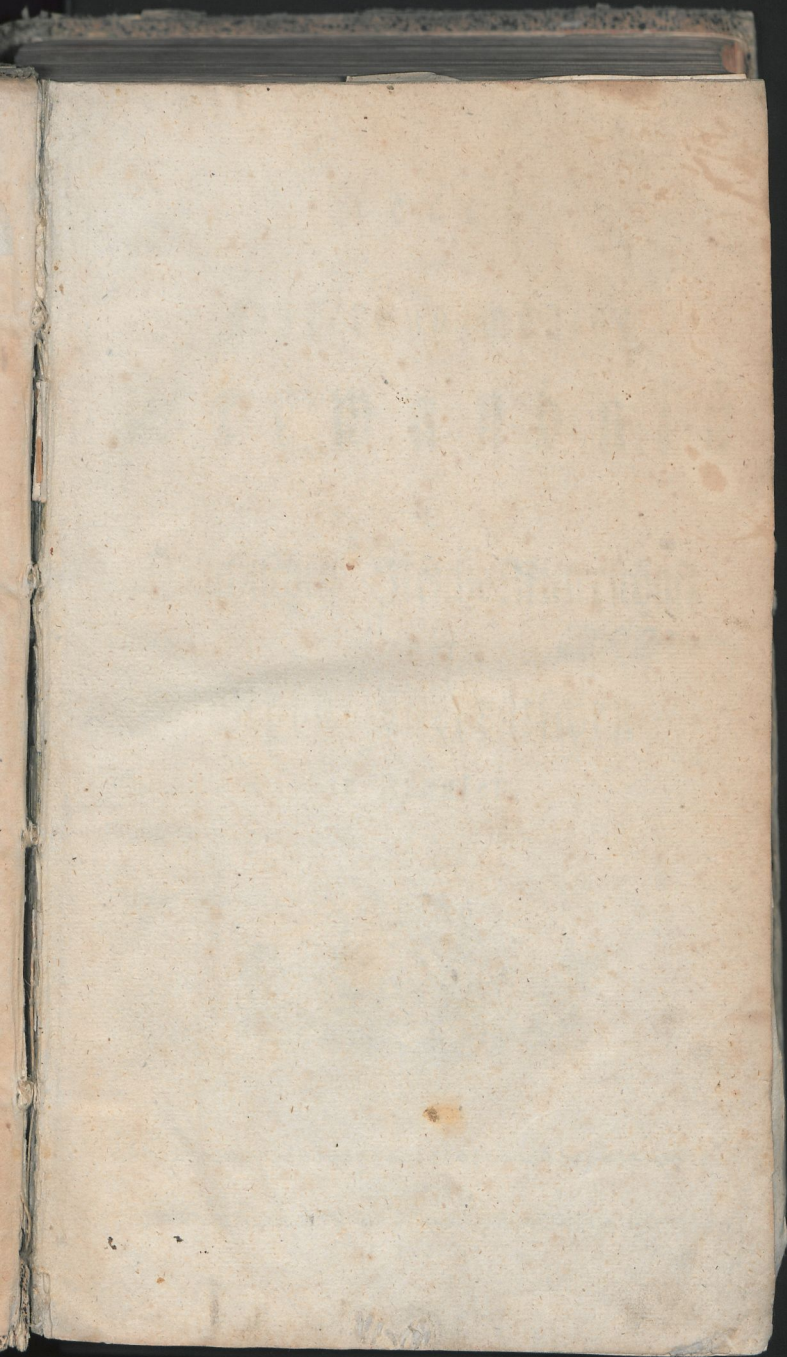
m.

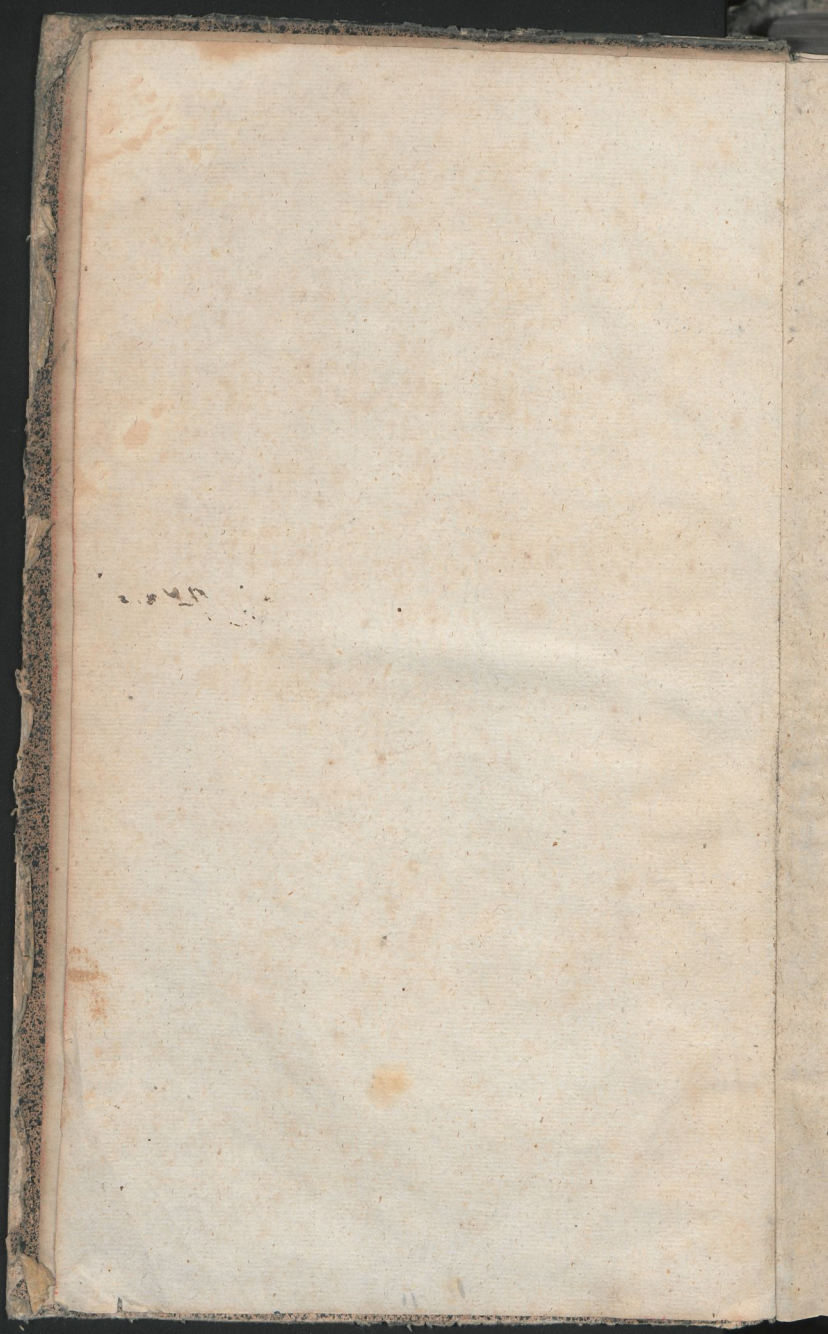
Misc. Cat. 1/603

Sachse











# Hauptsätze und Gründe,

worauf es bey B. urtheilung

## ReichsRitterschaftl. RhönWerra und Buchsichischen Irrungen

anzukommen scheint.

### I. Geschichte.

**S** ohne richtige Kenntniß der Ritterschaftlich- und besondern Buchsichischen Geschichte ist es unmöglich, die über die Vertassung entstandene Streitigkeiten gehörig zu beurtheilen. Besonders sind deren drei HauptPerioden wohl zu unterscheiden.

Die erste Periode ist von den ältesten Zeiten bis in die Mitte des dreißigjährigen Kriegs.

1. Die Buchsiche Ritterschaft hielte sich von jeher für unmittelbar, und war, in so ferne sie ähnliche Freiheiten behauptete, der sämtlichen ReichsRitterschaft gleich; aber nahe daran, von dem Hochstift Fulda in die Landsasserey gezoget zu werden: Um diesen desto standhafter begegnen zu können, bekannte sie sich

2. in der Mitte des 16ten Jahrhunderts zu dem Fränkischen RitterCraiß, und besonders zum Canton RhönWerra: Ausserdem stunde sie

3. in keiner weitem Verbindung mit RhönWerra: Sie besuchte nicht ordentlicher Weise die RhönWerraische RitterConvente; Sie half den OrtsVorstand nicht mit wählen, noch wurde ein Buchsiches Mitglied zu selbigem gewählt; Sie leistete keinen Beitrag zur OrtsCasse, sondern Reichs- und Türkensteuer zum Hochstift Fulda, und führte den Proceß wegen der Unmittelbarkeit mit letzterm auf eigene Kosten. Sie war

4. ein eigenes besonderes Corpus und nannte sich bald Adel, oder Ort in Buchen, bald Adel im Stifte Fulda, Fuldische Ritterschaft ic. Sie wählte und hatte

5. ihr eigenes VorstandsCollegium, dem eben die Befugnisse zustunden, welche einem OrtsVorstand eingeräumt werden. Sie hatte

6. ihre eigene Matrifel, Casse und Trubenmeister.

7. Bey den Buchsichischen Conventen erschien niemand vom RhönWerraischen OrtsVorstand. Die Beweise von alle diesem liegen in folgenden Urkunden:

Buchsiche Einigung 1510. Beil. Verwandniß A.

Beil. No. 1. b. et 2. 152.

Beil. W. Rec. von 1593.

Beil. X. Rec. von 1603.

Beil. No. 156.

Buchsiche Capitulation, 1610.

2

Beden

Bedenken Weil. F.

RhönWerraischer OrtsRecess von 1617.

Weil. M. zur Abfertigung, und

Weil. No. 116. d.

RhönWerraisches Schreiben von 1618.

Weil. zur Abfertigung R.

Weil. 149. b. OrtsRecess von 1620.

Weil. A. a. Fuldisch- und Buchischer BestallungsBrief für einen Lieutenant, 1620.

Umständlicher kan dieses in der Verwandnis §. 1. bis 23. nachgelesen werden.

Die zweite Periode ist von der Mitte des dreißigjährigen Kriegs bis 1700, oder der Zeitraum, da sich Buchen von dem Hochstift Fuld losreißt und zu RhönWerra trat.

Da die Schweden den Fränkisch- und die Rheinischen Craiße überschwenmt hatten, so mußten es die Buchen mit jener Unterstützung dahin zu bringen, daß sie nicht mehr, wie bisher, zum Hochstift Fuld, sondern zur Ritterschaft die Kriegelasten beitrugen. Dieses veranlaßte eine nähere Zusammensetzung mit dem Canton RhönWerra, welche 1632. und 1633. auf die Art zu Stand kam, daß die Buchische Ritterschaft, als das vierte zum Canton RhönWerra gehörige Quartier angesehen wurde, jedoch seine besondere Verfassung beibehielt und den übrigen gleiche Rechte zugesprochen wurden, und daß der bisherige Buchische Director, Wilhelm Friedrich von Völkershausen, zum Ritterhauptmann erwählt wurde; jeder Bezirk oder Quartier sollte einen RitterRath mit einem zugeordneten Ausschuss haben, deren Amt solle seyn, alle elende und andere Sachen ihres Bezirks zu besorgen, „den ihnen aus jedem Bezirk zugeordneten Ausschuss und Mitglieder zusammen zu betragen, mit ihnen von den vorstehenden Sachen zu deliberiren, und was beschloffen, zu befördern.

„Wann aber vornehme hochwichtige, das ganze *Corpus* betreffende Sachen vorkämen, so sollte der bestellte Hauptmann und SamtRäthe sich zusammen betragen, die Nothdurft berathschlagen und effectuiren.“

Weil. 149. c. OrtsRecess 1632.

Weil. 7. a. Lit. H. OrtsRecess 1633.

Weil. 7. a. pag. 207.

Weil. zur Verwandnis C. 1633.

Die bisher mit Fuld wegen der Unmittelbarkeit geführte Proceße wurden endlich durch einen Vergleich im Jahr 1656. beigelegt. Hiernach bekannte das Hochstift Fuld die Buchische Ritterschaft zum erstenmal öffentlich und feierlich für unmittelbar, nur mußte sie noch zu Reichs- und Türkensteuern 2000 fl. Fränkl. dem Hochstift Fuld beitragen. Sie verglich sich auch im Jahr 1666. mit den RhönWerraischen Quartieren in Ansehung des Beitrags auf den 4ten Theil, ausgenommen zu Charitativem, als wozu das Buchische Quartier nichts beitragen, so wie hingegen auch die RhönWerraische zu dem Fuldischen Beitrag nichts zu leisten haben sollten.

Weil. 15. Deputat. Recces, Dirschheim den 17ten März 1666.

Auf



Auf einem allgemeinen Convent wurde dieser Receß 1671. bestätigt und erläutert.

Beil. 18. Receß Neustadt den 17 Jul. 1671.

Der abermaligen nähern Zusammensetzung mit dem Canton Rhön-Berra ohnerachtet erneuerte das Buchische Quartier in eben dem Jahr in Beisein des damaligen Ritterhauptmanns seine besondere Verfassung und Vorstand nach dem Inhalt des Recesses von 1632.

Des Vorstands Pflicht solle seyn, alle gemeine Anliegenheiten des Buchischen Quartiers überhaupt sowol zu besorgen, als auch den einzelnen Mitgliebern in allen Vorfällenheiten und ihnen zuziehenden Begegnissen mit Rath und That beizustehen, und geben ihm überhaupt Macht und Gewalt hierunter nach befindender Nothdurft zu verfahren. Beträfe aber die Sache den ganzen Canton, oder es wäre eine gemeine Beschwerde, so solle mit der OrtsHauptmannschaft communiciret, und selbige zum Beistand ersucht werden.

Beil. 19. Buchischer Receß, d. d. Hünfeld den 10ten May 1671.

Dieses wird auf einem Buchischen MenarConvent wiederholt, bestätigt und erläutert, mit dem Zusatz, daß die Rhön-Berraische Quartiere ihnen, ihrer besondern Verfassung wegen, um so weniger etwas beschuldigen könnten, da selbige receßirtemasen als ein Subordinatum mehr zu Unterstützung Hauptmannschaftlicher Administration, als zu einig deren Vor- und Eingriff angesehen und verordnet wäre.

Beil. 11. a. Buchischer Receß, Stadt Geiß den 21sten September 1674.

Beil. 196. Buchisches Schreiben, Geiß den 31sten Sept. 1674.

Im Jahr 1686. kam zu Neustadt an der Saal zwischen Rhön-Berra- und Buchischen Deputirten eine VergleichsPunktion zu Stande, nach welcher die Receße von 1666. und 1671. bestätigt, die Durchzüge jedem Theil auf seine Kosten zu tragen, Einquartierungen aber nach Anzahl der Unterthanen übernommen werden, die Rhön-Berraische Quartiere von allen bisherigen Vorschlägen, mit dem Buchischen in eine Matrikel zu kommen, abstrahiren, der RitterHauptmann im Buchischen Quartier in hauptsächlichlichen Sachen denen Quartierstagen zur Disrection beiwohnen, dem Ausschuß aber, der ParticulärZusammenkünfte halben, sein ius allweg frei verbleiben soll, des RitterOrts so insgesamt, als des Buchischen Quartiers insonderheit hergebrachte Satz und Ordnungen beständig gehandhabt werden sollen &c.

Beil. 23. Punktat. Neustadt an der Saal, den 17 Sept. 1686.

Rhön-Berra verlangte, es solle noch eingerückt werden, daß der RitterHauptmann die Buchische QuartiersTage aus schreiben und nebst einem CanzleiVerwandten zu besuchen haben solle. Der Buchische Vorstand schien auch zur Nachgiebigkeit geneigt; allein als es im folgenden Jahr bei dem allgemeinen Convent zur Ratification jener Punktion kam, so fand dieses keinen Beifall, sondern es wurde die Punktion ohne die mindeste Abänderung ausdrücklich genehmiget.

Beil. 24. 25. 28. und 29.

Den Einquartierungsfuß nach der Kopfkahl auszugleichen, fand Anstand. Es wurde daher 1694. ein einwelliger Beitrag zu  $\frac{7}{8}$  von Buchen beliebt.

Die zwischen dem Hochstift Sulz und Buchen 1687. verabredete Punctation wurde endlich 1700. mittelst eines förmlichen Recesses vollzogen, dadurch machte sich letzteres durch Ueberlassung einer namhaften Anzahl steuerbarer Unterthanen von allem weitem Sulzischen Beitrag frey, und bezahlte von nun an auch den vierten Theil an denen Rhön-Werra zugetheilten Charitative Beiträgen.

Verwandnis S. 27. bis 36.

Mit diesem Zeitpunkt, nemlich 1700, fängt die dritte Periode an, und geht bis auf die neuesten Zeiten; oder es ist der Zeitraum, wo das Buchische Quartier auch von den Sulzischen Beiträgen frey war, und also nun ganz zur Ritterchaft steuerete.

Verwandnis S. 37.

In dieser Periode sind keine die Verfassung ändernde Reccessen errichtet worden, und ist also in dieser blos zu untersuchen, wie die in der zweiten Periode durch Reccessen festgesetzte Verfassung durch Thatsachen und eigene Geständnisse erklärt und in Ausübung gebracht worden sey.

## II. Allgemeine Verfassung des Cantons Rhön-Werra, und besondere Verfassung dessen Quartiere.

Buchen wollte und konnte sich nicht anders, als mit Beibehaltung seiner besondern Verfassung zu Rhön-Werra anschließen. Um diese Zusammensetzung zu befördern, wurde also beliebt, daß auch ein jedes der Rhön-Werraischen Quartiere eben eine solche besondere Verfassung haben könne, wie das Buchische wegen seiner entfernten Lage und andern Ursachen nothwendig beibehalten mußte. Dieses beweisen die Haupt-Reccessen von 1632. 1633, welche durch die von 1671. und 1674. erläutert und durch den von 1696. bestätigt werden.

Die Rhön-Werraische Quartiere, einzeln genommen, haben zwar ihre besondere einzelne Quartiers-Verfassung nicht fortgesetzt, sondern sie sich nach wie vor zusammen gehalten und ihre besondere Anlichkeiten durch ihre Vorstände gemeinschaftlich besorgen lassen: Das Interesse der Rhön-Werraischen, oder der obern Quartiere, ist also im Gegensatz des Buchischen ein und dasselbe: Jene drei zusammen genommen, haben eben die Befugnisse, welche das Buchische Quartier hat: Daher wird auch jener keines besonders gedacht, sondern unter dem Namen der Rhön-Werraischen oder obern Quartiere zusammen genommen.

Nach jenen Voraussetzungen läßt sich die Verschiedenheit der Verfassung auf folgende Hauptzüge bringen:

A. Alles,



A. Alles, was den ganzen Canton überhaupt betrifft, kein Quartier ins Besondere, sondern alle 4 Quartiere gleich interessiert, das wird vom ganzen OrtsVorstand, Hauptmann, Räthen und Ausschuss besorgt.

Hierher gehört die Erhalt und Vertheidigung der Unmittelbarkeit, Freiheiten und Gerechtfame des Cantons und seiner Mitglieder überhaupt, die Besorgung der DirectorialSachen der allerhöchsten Aufträge auf den OrtsVorstand, des Austrags, Aufsicht auf die Beobachtung der allerhöchsten und der RitterOrdnungen im Ganzen ic.

B. Alle Sachen aber, welche nur einen einzelnen Bezirk, nemlich den RhbnVerraischen oder Buchischen und dessen Mitglieder besonders angehen, besorgt dessen BezirksVorstand, und zwar der Buchische nach Befinden mit oder ohne Communication mit der OrtsHauptmannschaft.

Hierher gehören alle gemeine und besondere Anliegen des Bezirks, die Erhalt und Vertheidigung der Unmittelbarkeit, die Besorgung der allerhöchsten besondern Aufträge, Mitaufsicht auf die Beobachtung der allerhöchsten Befehle und der RitterOrdnung, das ius collegandi cum annexis, und die Besorgung des Marsch- und EinquartierungsWesens ic.

In alle jenen gemeinschaftlichen Sachen, welche den ganzen Canton, ein Quartier wie das andere angehen, wo keines ein den übrigen entgegen stehendes Interesse hat, sind die 4 Quartiere einander incorporirt, machen ein Corpus aus, sind Glieder eines Leibes, es wird keines Quartiers Verfassung oder Vorstands insonderheit gedacht, alle sind unter dem gemeinschaftlichen OrtsVorstand mit begriffen; die besondere Vorstände ruhen in so fern.

So bald hingegen die besondere Verfassung und das Interesse der RhbnVerraischen Quartiere, oder des Buchischen und dessen Mitglieder eintritt, so erscheint er als ein besonderes Corpus, in dem Fall sind die 4 Quartiere und deren Mitglieder einander associirt. Die Vorstände der verschiedenen Bezirke handeln nun als solche miteinander, und sind, so wie ohnehin nach der Geburt, also auch in der Eigenschaft der Vorstände, und weil indessen der eigentliche gesamte OrtsVorstand ruhet, einander moralisch gleich.

Daß die RhbnVerraische Quartiere ihre QuartiersVerfassung im einzeln nicht fortgesetzt, sondern ihre Anliegenheiten gemeinschaftlich um so mehr besorgen zu lassen für gut befunden haben, da sie so nahe beisammen liegen, das kan wohl dem davon weiter entfernten Buchischen Quartier nicht nachtheilig seyn, oder selbiges zu einer ähnlichen Entschlicfung verbinden. Genug, das letzteres jenen eben die Befugnisse einräumt, welche letzteres hergebracht hat, und durch Necessite bestätigt worden sind. Umständlicher ist dieses in dem zweiten und dritten Abschnitt der Verwandnis ausgeführt,

### III. Subordination.

In dem Decret von 1674. (Weil. II. a.) sagen die Buchen: Ihre Verfassung seye kein Prädominat, sondern

ein *Subordinatum*, mehr zu Unterstützung Hauptmannschaftlicher Administration, als zu einig deren Vor- und Eingriff.

Die Hauptmannschaftliche Administration besteht in der Direction gemeiner Wohlfahrt des ganzen Cantons, wozu sämtliche Mitglieder beizuwirken verbunden sind.

Diese Unterstützung der Orts-Hauptmannschaftlichen Administration geschieht also nicht nur, wann die 4 Quartiere zusammen als ein Corpus angesehen werden, indem alsdann die Quartiers-Vorstände das gemeine Wohl des ganzen Cantons und dessen Mitglieder mit berathen und beschließen helfen, sondern auch, wann es das Wohl eines einzelnen Bezirks und dessen Mitglieder ins besondere betrifft, weil sodann der Vorstand des Bezirks selbiges besorgt, und dadurch die Orts-Hauptmannschaftliche Administration erleichtert und unterstützt.

Außerdem versteht sich ohnehin, daß alle Ritter Mitglieder des Cantons der Ritter-Ordnung, und was derselben gemäß beschlossen ist, oder künftig beschlossen werden wird, schuldige Folge zu leisten verbunden seyen: In diesem Sinn sind

Hauptmann, Räte, Ausschuß, Mitglieder, und alle 4 Quartiere gleich subordinirt.

Nicht aber so, daß daraus eine unter Gleichen ganz undenkbare Oberbörnäßig-Gerichtsbarkeit u. wie Rhön-Berraischer Seite gesucht wird, gefolgert werden dürfe.

Daß dieses überhaupt gegen die Ritterschaftliche Verfassung seye, das beweisen die in der Fränkischen Ritter-Ordnung Tit. II. Seite 55-58. befindliche Pflichten-Noteln des gemeinen Ritter-Raths.

Conf. Verwandnis §. 65. Abfertigung §. 17. seq. et §. 34. Ungleichen Buchisches Directorial-Schreiben.

### IV. Einfluß des Rhön-Berraischen Ritter-Hauptmanns und Orts-Vorstands, in die Buchische Geschäfte.

Rhön-Berraischer Seite wird verlangt:

1) Der Ritter-Hauptmann allein habe die Buchische, besonders Plenar-Convente, auszuschreiben, und wohne selbigen zur Direction bei.

Sie beziehen sich hierinnen theils auf die Observanz, theils auf den Decret von 1686. Allein nicht zu gedenken, daß nach dem Decret von

1632.



1632. die Quartiers- oder RitterRäthe in allen Angelegenheiten ihres Bezirks Ausschuss und Mitglieder zusammen zu betrogen befugt sind, und der Recess von 1686. die Beivohnung des RitterHauptmanns nur auf hauptsächlichliche Sachen einschränkt; So sieht es eben so bedenklich mit der Observanz aus. Im Anfang der Losreißung von Fuld, nemlich von den 1630er bis in die 1680er Jahre waren Buchische Mitglieder RitterHauptleute und dirigirten jene Landsassiat's-Processe gegen Fuld, daher sie oft mit ihren Mitgliedern Convente hielten: Allein seit der Zeit, und also seit 100. Jahren, hat kein RitterHauptmann ein Buchisches Convent ausgeschrieben, und keiner, der ein NhdnBerraisches Mitglied war, einem Buchischen Convent beigewohnt. Nimmt man auch den Recess und die begleitende Umstände zu Hülfe, so läßt sich die Ursache leicht errathen.

Dem Buchischen Vorstand ist sein Recht der Buchischen Convente halber in alle Wege frei gelassen, und der RitterHauptmann soll verstanden seyn, in hauptsächlichlichen Sachen den QuartiersTägen zur Direction beizuwohnen. Offenbar ist diese Verordnung zum besten des Buchischen Quartiers gemacht: Dieses hat das Recht, Convente zu halten und zu beurtheilen, ob hauptsächlichliche Sachen vorhanden, wesshalb der RitterHauptmann dazu zu ersuchen sey? Alsdann aber ist er zu erscheinen verbunden. Da auch, so bald die Fuld'sche Landsassiat's-Bedeutungen verglichen waren, dieses aufhörte, so scheinen dieses die hauptsächlichlichen Sachen, so sie gemeint haben, gewesen zu seyn. Wann der RitterHauptmann ein Buchisches Mitglied war, so war er als solches dabei mit interessiert und beweist also nichts.

2) Die hauptsächlichliche Sachen sollen genauer bestimmt werden.

Es ist bis hieher in allen Sachen von der mindesten Bedenklichkeit vom Buchischen Quartier mit der OrtsHauptmannschaft communicirt worden, dadurch ist der jeweilige RitterHauptmann beschwerlicher Reisen überhoben geblieben, die Buchische Casse hat 4 bis 500 fl. Reisekosten und Diäten jährlich erspart, und die Absicht ist doch erreicht worden: Warum soll es nicht so fortgehen können? Und warum wird eine genaue Bestimmung verlangt?

3) Die Buchische Proponenda sollen dem RitterHauptmann zugesandt werden, um beurtheilen zu können, ob eine solche wichtige Sache darunter vorkomme, die seine Gegenwart erfordere?

Dieses ist eine Forderung, welche weder in einem einzigen Recces gegründet, noch jemalen geschehen ist.

Das reccesmäßige Verhältnis ist dieses: Der Buchische RitterRath schreibt sowol enge als allgemeine QuartiersConvente aus und besorgt seine allgemeine und besondere Geschäfte: Wann aber Sachen vorkommen, welche einen Einfluß auf das Wohl des ganzen Cantons haben, so communicirt der Buchische Vorstand und ersucht den OrtsVorstand um Rath und Beistand, ersucht auch den RitterHauptmann zu Buchischen Conventen: Also nicht ebender, als ersucht, mischt sich der OrtsVorstand in Buchische besondere Geschäfte und Berathschlagungen. Doch

4) der Buchische Ausschuß, oder Collegium, soll ohne Beyseyn des Ritterhauptmanns keinen Vorstand, kein Directorium, ausmachen!

Abermals ein Behaupten, dem Necessé, Observanz und Reichsgerichtliche Handlungen geradezu widersprechen.

Sowol vor 1632, oder vor der nähern Verbindung, als auch nachher, hat er als ein besonderes Directorium oder Vorstand gehandelt. Gegen 3 Jahrhunderte führt er an beiden höchsten Reichsgerichten bis auf gegenwärtige Stunde als ein besonderer Vorstand Prozesse. In allen HauptNecessen und Handlungen mit RhönWerra wird er als ein besonderer Vorstand, Directorium, behandelt und genannt. Selbst Kaiserl. Majestät und die Fränkische Ritterschaft haben ihm dieses gar deutlich und ausdrücklich in denen bei höchstpreißlich Kaiserl. Reichshofrath in denen 1740er Jahren anhängig gewesen und entschiedenen Processen sub rubris:

a) ReichsRitterschaft in Franken, Orts RhönWerra, Buchischen Quartiers Rath und Ausschuß, contra den Buchischen QuartiersDeputatum, live Ausschuß, Christoph Caipar von der Tann und resp. Johann Grafen von Görz, in puncto Contraventionis Ordinationis Equestris.

b) Aller VI. Orte der ReichsRitterschaft in Franken Intervention ad causam des Buchischen Quartiers contra den Herrn Grafen von Schlis, genannt Görz.

Auszüge hiervon sind Weil. 88. zum Bedenken K. und L. zur Abfertigung C. P.

zugestanden, und nirgends ist dabei des Ritterhauptmanns gedacht.

Buchisches DirectorialSchreiben. Abfertigung S. 35. Fortsetzung S. 74. und 104.

## V. Einfluß des RhönWerraischen Ritterhauptmanns und OrtsVorstands in das Buchische Matricular, und SteuerWesen.

Ohngeacht das Buchische Quartier von den ältesten Zeiten bis hieher seine eigene Matrikel gehabt, und von Zeit zu Zeit ohne einig Mitwirkung der Ortshauptmannschaft und Vorstands erneuert; ohngeacht in dem Necessé von 1686. feierlich versprochen wird, von der Vereinigung in eine Matrikel abzusehen; ohngeacht bis hieher weder der Ritterhauptmann, noch der OrtsVorstand Einsicht und Direction des Buchischen Matricular. und SteuerWesens gehabt, und ohngeacht jezo in denen Disidien die Buchische besondere Verfassung blos auf das Matricular. und SteuerWesen zugestanden werden will; So möchte man doch RhönWerraischer Seits behaupten,

a) der Ritterhauptmann müsse Einsicht und Direction vom Buchischen CassenWesen haben, und

b) die



b) die Steuern durch die Orts-Hauptmannschaft equireiren lassen.

Daß dieses zu fordern ein Recht vorhanden sey, davon sagen Necess und Observanz nicht nur das Gegentheil, sondern auch selbst die gegnerische Eingeständnisse und Reichsgerichtliche Erkenntnisse in den oben No. IV. angeführten Acten. Dort ist dem Buchischen RitterDirectorio mit Begründung auf die Ritter-Ordnung das ius collectandi cum annexis vom Fränkischen Ritter-Craiß, und darunter auch von Rhön-Berra unumwunden eingeräumt, und von Kaiserl. Majestät darauf erkannt worden.

Nicht ehender, als auf vorhergegangene Ersuchung vom Buchischen Quartier und Vorstand hat sich daher der Ritter-Hauptmann und Orts-Mitvorstand in das Buchische Cassen- und Steuer-Wesen mitzumißlichen: Dieses geschah oft in der zweiten Periode, wo Buchen Ritter-Hauptmänner waren, und um sich desto standhafter gegen die Fuldische Landssatz-Anmassungen zu decken, auch nachgehends, weil man die Steuer-Executionen durch den Orts-Trompeter verrichten ließ, welcher unmittelbar unter dem Ritter-Hauptmann stünde, und wo also letzterer um selbigen requirirt werden mußte. Wer aber etwas auf Ersuchen thut, der erlangt dadurch kein Recht, selbiges auf immer zu begehren, sonst hätten selbiges benachbarte Reichsfürsten auch.

Die außer gerichtlichem Vernahmen noch gemachte Beschuldigung, als ob bei der Buchischen Cassen eine üble Wirthschaft geführt werde, welche also eine Oberaufsicht des Ritter-Hauptmanns erfordere, ist so ungegründet als unwahrscheinlich: Das Buchische Quartier ist weder einen Beitrag zu einem Charitativ schuldig geblieben, noch sonst von jemanden, der ein Recht zu klagen hat, verklagt worden. Der Credit der Buchischen Cassen ist vielmehr so gut, daß selbiger jedermann gerne, und lieber als der Orts-Cassen, um geringern Zins vorschieset, welches wohl allerdings ein Beweis einer guten Wirthschaft ist. Was von Privat-Cavallieren gesagt wird, gehdrt nicht zur öffentlichen Cassen. Die Buchische Cassen hat weniger Ursache sich vor einer Untersuchung zu fürchten, als vielleicht die Rhön-Berraische. Doch glaubt jene bey entstehenden Beschwerden bloß Kaiserl. Majestät erforderlichen Falls Rede und Antwort schuldig zu seyn, und nicht denen Rhön-Berraischen. Es würde auch die Buchische Cassen in noch weit bessern Umständen seyn, wann sie nicht bei ihren vielen Klagen gegen Schuldner bei der Orts-Hauptmannschaft, von letzterer wäre hilflos gelassen, und die Vergütung des starken Kriegskosten-Vorschusses nicht versagt worden wäre.

Umständlicher enthält dieses der Nachtrag, imgleichen Verwandsnis §. 51, 71. Absert. §. 38. p. 57. Fortsetzung p. 63, 69. 121.

## VI. Gerichtsbarkeit und Commissionen.

Aus einem unrechten und ganz widersprechenden Begriff von der Subordination (oben No. III.) will Rhön-Berra behaupten,

Ⓒ

das

das Buchische Directorium oder Vorstand stehe unter der Gerichtsbarkeit des OrtsVorstandes. Es könnten keine kaiserliche Commissionen auf selbiges erkannt werden, sondern es müsse Aufträge vom OrtsVorstand annehmen.

Was a) die Gerichtsbarkeit betrifft, so ist es etwas ganz unerhörtes, daß ein Ritterschaftliches Corpus, ein Vorstand über den andern, eine Gerichtsbarkeit habe, es sey dann, daß sie Kaiserl. Majestät ausdrücklich anträgt, oder sich ein Theil dem andern freiwillig unterzieht. Keines von beiden ist bisher geschehen; auch kann RhönWerra keinen einzigen Fall aufzeigen, wo es gegen das Buchische Quartier in Corpore und dessen Vorstand rechtlich untersucht, entschieden und exequirt habe: Und daß ein solcher Auftrag für die Zukunft geschehen werde, das läßt sich unter vorliegenden Umständen von der Gerechtigkeit nicht befürchten.

Was b) Kaiserl. Commissionen anlangt, so ist dem Buchischen Vorstand hinreichend, daß ihn Kaiserl. Majestät und die beide höchsten ReichsGerichte dazu fähig halten, indem nicht nur vorher viele, sondern sogar noch währenden Disidien dergleichen auf ihn erkannt worden.

c) Aufträge vom OrtsVorstand übernehmen einzelne Buchische Cavalliere, nicht aber das Buchische Directorium oder Vorstand, wie RhönWerra neuerlich zu Behauptung der Subordination wider alles Herkommen angekommen hat.

Hierher gehört der 5te Abschnitt der Verwandnis.

## VII. Kriegserlittenheiten und deren Ausgleichung.

Leider ist hier noch von denen vom sogenannten siebenjährigen Kriege erlittenen Schäden und deren Ausgleichung die Rede. Gleich nach geschlossenem Frieden legte das Buchische Quartier denen RhönWerraschen ein bescheinigtes Verzeichniß aller gehaltenen Kriegsschäden vor und erwartete jenseits ein gleiches. Die RhönWerrasche gestunden ein, daß ihre Papiere nicht in der Ordnung seyen, um dieses sogleich bewürken zu können, und tractirten einseitigen über die Rubriken, so gegen einander in Aufrechnung passiren sollten. Sie sahen inzwischen wohl ein, daß sie dem Buchischen Quartier noch eine ansehnliche Summe herauszugeben schuldig seyen, und liesen daher geschehen, daß das Buchische Quartier einseitigen und bis zur Abrechnung seine Orts- und Directorialbeiträge einbehielte, und daß die Buchische Quart bis dahin aus der OrtsCasse mitgetragen wurde. Man hat Buchischer Seits bei allen Gelegenheiten um die Berechnung; sie wurde von einer Zeit zur andern mit gütlichen Entschuldigungen bis zu der bekannten neuen ConsulantenWahl verzögert. Dieser lies es sein erstes Geschäft seyn, in einer sogenannten Beleuchtung die ganze Buchische Verfassung anzugreifen,



greifen, und auf deren Zernichtung zu arbeiten; jedoch wurde dabei Hoffnung zu einem baldigen Vergleichszusammentritt gemacht. Allein gegen diese Zusicherung zu gleicher Zeit wegen der Art der Consulentenwahl und wegen dem Beitrag zur Orts-Casse, bei höchstpreisllichem Reichs-Canzmergericht in ungläublicher Geschwindigkeit theils bedingte, theils unbedingte Mandate erwürkt. Buchsischer Seits wurde sogleich das Nöthige dagegen eingewandt; bis auf gegenwärtige Stunde aber ist RhönWerra mit der Replik zurückgeblieben. Jene sogenannte RhönWerrasche Beleuchtung war also das Manifest zu den unglücklichen Federkrieg bei beiden höchsten ReichsGerichten.

Was den Beitragsfuß selbst betrifft, so bestimmen selbigen die GrundNecessen von 1666. 1671. und 1686. in allem auf die Quart, nur wird in letztern in Ansehung der Einquartierungen eine Ausnahme gemacht und deren Ausgleichung nach der Anzahl der Unterthanen Köpfe beliebt. Bei der Ausführung dieses Fußes fanden sich aber so viele Schwierigkeiten, daß schon 1694 in Vorschlag kam, das Buchsische Quartier solle, bis jenes zu Stande gebracht, bei Einquartierungen  $\frac{2}{3}$  und die RhönWerrasche  $\frac{1}{3}$  übernehmen. Dem ohngeacht ist bei allen folgenden Ausgleichungen der Einquartierungen jener Fuß so wenig, als dieser in Ausübung gekommen, sondern selbige, so wie überhaupt, entweder nach der Quart gesehen, oder es ist sich bei jedem Fall auf eine gewisse Summe für alles verglichen worden.

Wann nach allen vernünftigen FinanzGrundsätzen die öffentliche Lasten nicht nach der Unterthanen Kopfzahl, sondern nach dem reinen GüterErtrag ausgezehlet werden müssen, so ist von der Gerechtigkeit die Einführung jener KopfMatrikel nicht zu erwarten. In einem Bezirk in der besten Gegend von einer halben QuadratMeile wohnen 50 reiche Bauern, in einem andern in einer waldigten eben Gegend wohnen 400 Haushaltungen, bloße Handwerker, wann jene nach der Kopfzahl 50 fl. gäben, so wären diese 400 fl. schuldig: Dieses ist der Fall zwischen RhönWerra und Buchen. Jenes hat reiche Bauern, und dieses größtentheils Handwerker, welche sich von auswärtigem Verdienst und Nahrungsmitteln erhalten. Allein man mag in Ansehung des Vergangenen annehmen, welchen Fuß man will, so ist dadurch die Sache nicht gehoben: RhönWerra war vor 20 Jahren nicht vermögend, ein bescheinigtes KriegsKostenvorzeichniß aufzustellen, und sichern Berechnen nach ist bis hierher keine Hand dazu angelegt worden, mit welcher Zuverlässigkeit dieses auch jetzt nach einem Zeitverlauf von beinahe einem Vierteljahrhundert geschehen könne? das ist leicht vorauszu sehen. In Ansehung des Vergangenen bleibt also nichts, als ein Vergleich auf eine gewisse Summe überhaupt übrig, und dazu ist das Buchsische Quartier allezeit geneigt gewesen.

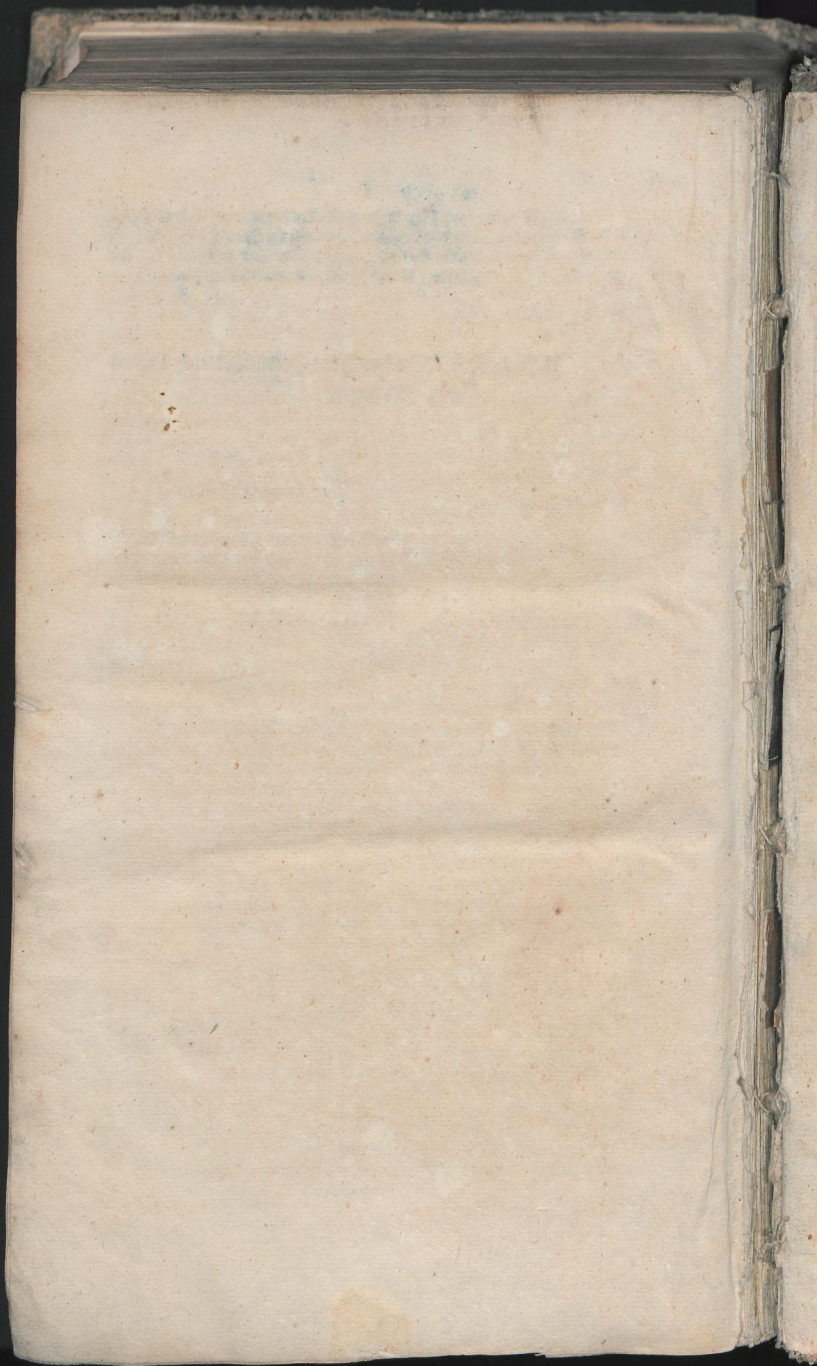
Umständlicher enthält diesen Punkt der Nachtrag.

Wer alle hierinnen kurz vorgetragene Sätze mit denen Necessen und in Acten liegenden Vorgängen vergleicht, der wird sich überzeugen, daß das Buchsische Quartier sich jederzeit an die Necessen und dem darauf gegründeten Herkommen sowohl im Wege Rechtens, als bei denen Vergleichshandlungen genau gehalten, und daß es weder die Irrungen angefangen, noch die Vergleichshandlungen gehindert habe,











Tm 3265

40

X 225 7505

ULB Halle

3

007 432 135



W. C.









# Hauptsätze und Gründe,

worauf es bey Beurtheilung

der

## ReichsRitterschaftl. RhönWerra und Buchsichischen Irrungen

anzukommen scheint.

### I. Geschichte.



niß der Ritterschaftlich- und besondern Bu-  
ist es unmöglich, die über die Verfassung  
igkeiten gehörig zu beurtheilen. Besonders  
haupt-Perioden wohl zu unterscheiden.

ist von den ältesten Zeiten bis in die Mitte  
Ritterschaft hielt sich von jeher für unmittel-  
e ähnliche Freiheiten behauptete, der sämtl-  
ich; aber nahe daran, von dem Hochstift  
cht zu werden: Um diesen desto standhafter  
te sie sich

16ten Jahrhunderts zu dem Fränkischen  
zum Canton RhönWerra: Außerdem stum-

Verbindung mit RhönWerra: Sie besuche  
die RhönWerraische RitterConvente; Sie  
t mit wählen, noch wurde ein Buchsiches  
; Sie leistete keinen Beitrag zur Orts-Casse,  
feuer zum Hochstift Fulda, und führte den  
arbeit mit letzterem auf eigene Kosten. Sie

eres Corpus und nannte sich bald Adel, oder  
im Stift Fulda, Fuldische Ritterschaft &c.

landsCollegium, dem eben die Befugnisse  
Vorstand eingeräumt werden. Sie hatte  
el, Cassé und Truhnenmeister.

den Conventen erschien niemand vom Rhön-  
Die Beweise von alle diesem liegen in

igung 1510. Beil. Verwandniß A.  
o. et 2. 152.  
von 1593.  
von 1603.  
6.  
titulation, 1610.

Beden